

E 320.4. – Nr. 12 Bd. 33

Landgericht Hanau

Richterliche Geschäftsverteilung

2024

ab 01.04.2024

Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt verteilt:

1. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Von den Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen i. S. d. §§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO einen Anteil von 7/10 entsprechend dem unter III.2b. aufgeführten Turnussystem;
- b) Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 72a Abs.1 Nr.6 GVG;
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- d) OH-Verfahren, soweit nicht eine andere Sonderzuständigkeit besteht.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jeschke* – Vorsitzende –
- 2. Richterin am Landgericht Oberländer (0,80) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richterin am Landgericht Duplois (0,50)
- 4. Richter Ströle (1,0)
- 5. Richterin Rückert (1,0)

* weitere 0,2 Freistellung für Verwaltung

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Jeschke	Oberländer	Duplois	Dr. Ströle	Rückert
Richter	Becker	Spatz	Akopyan	Kalyon
Dr. Höra	Dr. Dietrich	Dr. Hörauf	Shabani	Kemmerer

2. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

1. Präsident des Landgerichts Richter (0,20) – Vorsitzender –
2. Richterin am Landgericht Dr. Dietrich (0,50) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richterin am Landgericht Jost (0,60)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

Richter	Dr. Dietrich	Jost
Dr. Höra	Oberländer	Zeyß
Götting	Dr. Kohlheim	Duplois

3. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) von den Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen i. S. d. §§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO einen Anteil von 3/10 entsprechend dem unter III.2b. aufgeführten Turnussystem;
 - b) die Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind;
 - c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
 - d) sowie alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gehören.
-
- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kohlheim (1,0) – Vorsitzende –
 - 2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,20) – stellvertretender Vorsitzender –
 - 3. Richterin am Landgericht Dr. Hörauf (0,50)
 - 4. Richterin am Landgericht Duttiné (0,50)
 - 5. Richterin Shabani (0,30)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Kohlheim	Dr. Höra	Dr. Hörauf	Duttiné	Shabani
Götting	Y. Peter	Jost	Pichl	Dr. Dietrich
Stocklöw	Oberländer	Schüll	Kalyon	Spatz

4. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e) ZPO;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,40) – Vorsitzende –
2. Richterin am Landgericht J. Jost (0,40) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richterin L. Kemmerer (0,70)
4. Richterin Akopyan (0,30)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Götting	Jost	Kemmerer	Akopyan
Stocklöw	Duplois	Rückert	Duttiné
Fuchs	Schüll	Shabani	Stojanik

5. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 1, 5, 9 und 10

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller (0,30)

Handelsrichter (zugleich auch der 6. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. Götting

2. A. Peter

6. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 2, 3, 4, 6, 7, 8, 20 bis 00 sowie alle Verfahren nach § 15 UWG.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,60)

Handelsrichter (zugleich auch der 5. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. Dr. Stiller

2. A. Peter

7. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) ZPO einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte, auch soweit kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist;
- b) Streitigkeiten aus Miet- und Leasingsachen;
- c) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz i.S.v. § 72a Abs.1 Nr.7 GVG
- d) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöw (1,0) – Vorsitzender -
- 2. Richterin am Landgericht Spatz (0,40) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richter Kalyon (0,50)
- 4. Richterin A. Kemmerer (0,50)
- 5. Richterin Pichl (0,50)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Stocklöw	Spatz	Pichl	Kalyon	A. Kemmerer
Fuchs	Dr. Hörauf	Jost	Stojanik	Shabani
Dr. Stiller	Becker	Peter, Y.	Rückert	Kemmerer, L.

8. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren über Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare sowie die Beschwerden nach § 15 Bundesnotarordnung und nach § 54 Beurkundungsgesetz;
- b) Beschwerden in Zivilsachen gegen Kostengrundentscheidungen der Amtsgerichte (insb. nach §§ 91 a ZPO, 269 ZPO);
- c) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren betreffend den erstinstanzlichen Rechtszug in Zivilsachen und
- d) Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren mit Ausnahme der Zwangsversteigerungsverfahren und der weiteren daraus entstehenden oder sich daraus ergebenden Vollstreckungs-/Folgeverfahren;
- e) die Verfahren nach Zurückverweisung eines durch die 3. Zivilkammer entschiedenen Beschwerdeverfahrens, soweit diese an eine andere Kammer erfolgt ist.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs (0,20) – Vorsitzender –
2. Richterin am Landgericht Zeyß (0,10) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richterin am Landgericht Oberländer

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

Fuchs	Zeyß	Oberländer
Dr. Stiller	Becker	Dr. Dietrich
Dr. Jeschke	Jost	Spatz

9. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h) ZPO;
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen i.S.v. § 72a Abs.1 Nr. 5 GVG;
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller (0,60*) – Vorsitzende –
- 2. Richterin am Landgericht Becker (1,0) – stellvertretende Vorsitzende
- 3. Richter Schüll (0,30)
- 4. Richterin Stojanik (0,60)
- 5. Richterin Pichl (0,50)

* weitere 0,1 Freistellung für Verwaltung

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Stiller	Becker	Schüll	Stojanik	Pichl
Dr. Jeschke	Dr. Ströle	Oberländer	Kemmerer, L.	Rückert
Richter	Zeyß	Dr. Hörauf	Akopyan	Kalyon

II. Strafkammern

1. Große Strafkammer

(zugleich Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Wirtschaftsstrafkammer sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG), soweit sie nicht der 2. Strafkammer als Schwurgerichtskammer zugewiesen sind;
- b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit der Endziffer 7 des eingerichteten KLS-Registers; jedoch nur, soweit die Sachen nach Ablauf des 31.07.2022 eingegangen sind;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer und der 1a. Hilfschwurgerichtskammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;
- e) allgemeine Strafbeschwerden - Qs- und AR-Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, (bis 31.08.2023), ab 01.09.2023 mit den Endziffern 1, 65 bis 95, 9 soweit nicht eine Zuständigkeit bereits nach Ziffer d) gegeben ist oder sie der 2. Strafkammer oder der 5. Strafkammer zugewiesen sind;
- f) alle gemäß § 44 Abs. 2 Richtergesetz (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG) in Schöffensachen zu treffenden Entscheidungen.

- 1. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,55) – Vorsitzender –
- 2. Richter am Landgericht Dr. Matthey-Prakash (0,60)
– stellvertretender Vorsitzender –
- 3. Richter am Landgericht Schüll (0,70)
- 4. Richterin Stojanik (0,40)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Schulte	Schüll	Dr. Matthey-Prakash	Stojanik
Dr. Höra	Jost	Zeyß	Kalyon
Dr. Jeschke	Shabani	Dr. Dietrich	Kemmerer

Sitzungen: Dienstag, Donnerstag

2. Große Strafkammer

(zugleich Jugendschutz- und Jugendkammer sowie Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen)

Sie bearbeitet

- a) die erst- und zweitinstanzlichen Jugendkammersachen (insoweit auch als Schwurgerichtskammer) mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;
 - b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 3 und 9 des eingerichteten KLS-Registers;
 - c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer; insoweit auch als Wirtschaftsstrafkammer;
 - d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist;
 - e) (ab 01.09.2023) allgemeine Strafbeschwerden - Qs- und AR-Verfahren mit den Endziffern 3, 05 bis 45, 7, soweit nicht eine Zuständigkeit bereits nach Ziffer d) gegeben ist oder sie der 1. Strafkammer oder der 5. Strafkammer zugewiesen sind;
 - f) Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG);
 - g) Entscheidungen, die der Strafkammer zugewiesen sind und die von diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst werden.
1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jeschke (0,8) – Vorsitzende –
 2. Richterin am Landgericht Y. Peter (0,6) – stellvertretende Vorsitzende –
 3. Richterin am Landgericht Duttiné (0,5)
 4. Richter Kalyon (0,5)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Jeschke	Duttiné	Y. Peter	Kalyon
Fuchs	Dr. Matthey-Prakash	Schüll	Shabani
Dr. Höra	Zeyß	Oberländer	Rückert

Sitzungen: Montag und Mittwoch

3. Kleine Strafkammer

Sie bearbeitet

die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer) und der 4. Strafkammer (insoweit auch als kleine Jugendkammer).

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,05)

Vertreter sind:

1. Fuchs
2. Dr. Höra

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

4. Kleine Strafkammer

(zugleich kleine Jugendkammer)

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren nach 2. Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer);
- b) alle Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,0)

Vertreter sind:

- 1. Dr. Jeschke
- 2. Fuchs

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

5. Große Strafkammer

Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen (und zugleich Schwurgerichtskammer) sowie Beschwerdekammer

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 und 2 GVG) gehörenden Strafsachen;
- b) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 1 und 5 des eingerichteten KLS-Registers;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren, soweit die Zuständigkeit nach Ziffer a) gegeben ist.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs (0,6*) – Vorsitzender –
- 2. Richterin am Landgericht Y. Peter (0,4) - stellvertretende Vorsitzende -
- 3. Richterin am Landgericht Spatz (0,6)
- 4. Richterin Akopyan (0,7)

* weitere 0,2 Freistellung für Verwaltung

Richter am Landgericht Dr. Matthey-Prakash verbleibt zur Abwicklung des Verfahrens 5 KLS 4462 Js 8095/17 in der Kammer.

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Fuchs	Y. Peter	Spatz	Akopyan
Dr. Schulte	Dr. Kohlheim	Dr. Matthey-Prakash	Kalyon
Dr. Jeschke	Schüll	Jost	Shabani

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

6. Kleine Strafkammer
(zugleich kleine Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen)

Sie bearbeitet alle Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Strafsachen, soweit nicht die 2., 3. oder 4. Strafkammer zuständig ist.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (1,0)

Vertreter der Vorsitzenden Richterin sind in der Reihenfolge

1. Dr. Schulte
2. Dr. Jeschke

Sitzungen: Montag

7. Große Strafkammer

(zugleich Strafkammer für Jugendschutzsachen und Jugendkammer, insoweit ebenfalls auch als Schwurgerichtskammer, sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) alle Strafkammersachen – einschließlich Jugendschutzsachen – mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 7, 8 des eingerichteten KLS-Registers; hinsichtlich der Ziffer 7 jedoch nur, soweit die Sachen bis zum Ablauf des 31.07.2022 eingegangen sind;
- b) allgemeine Strafbeschwerden - Qs- und AR-Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0, soweit sie nicht der 1., 2. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,80) - Vorsitzender –
2. Richterin am Landgericht Zeyß (0,85) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richterin Shabani (0,70)

Dr. Höra	Zeyß	Shabani
Dr. Jeschke	Y. Peter	Stojanik
Dr. Schulte	Becker	Kemmerer

Sitzungen: Mittwoch und Freitag

III. Allgemeine Regelungen

1.

Für Verfahren gemäß § 140 a GVG ist diejenige Kammer zuständig, deren Zuständigkeit begründet wäre, wenn das Verfahren erstinstanzlich bei dem Landgericht Hanau anhängig geworden wäre.

Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten.

Das Präsidium setzt die turnusrelevanten Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitskraft; ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wird keine konkrete Festlegung durch das Präsidium ausgesprochen, werden die den Kammern zugewiesenen Arbeitskraftanteile zugrunde gelegt.

2a.

Unter Vorrang der in dieser Geschäftsverteilung festgelegten Sonderzuständigkeiten werden die neu eingehenden Verfahren der **allgemeinen Zivilkammern** jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf die 1., 2., 3., 4., 7. und 9. Zivilkammer verteilt:

a) Die Neueingänge erhalten auf der **Posteingangsstelle** in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung, einen Stempel mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden, zu Beginn eines jeden Jahres mit 1 beginnenden Nummer.

b) Sodann werden die Sachen in der so festgelegten Reihenfolge in der – räumlich von der Posteingangsstelle getrennten – **zentralen Verteilungsstelle** mittels eines EDV-gestützten Verteilungssystems (*programmseitige Turnusverwaltung für Landgerichte, Eureka-ZIVIL*) nach einem **Punktesystem** auf die einzelnen Kammern unter vorrangiger Berücksichtigung der jeweiligen Sonderzuständigkeiten verteilt. Hierfür gilt Folgendes:

aa) Für jedes Verfahren werden der jeweiligen Kammer auf einem **Verfahreneingangskonto im Turnuskreis** Punkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Punkte errechnet sich aus dem dem jeweiligen Verfahren nachstehend zugeteilten **Wert** geteilt durch die Arbeitskraftanteile einer Kammer, jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

bb) Als **Wert** wird festgesetzt:

• Allgemeine Zivilsachen (O-Sachen):	10 Punkte
• Bausachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG):	21 Punkte
• Arztsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG):	21 Punkte
• Banksachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG):	10 Punkte
• Versicherungssachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG):	14 Punkte
• Erbstreitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	10 Punkte
• Insolvenzsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	14 Punkte
• Pressesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)	10 Punkte
• Honorarforderungen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO	21 Punkte
• Berufungssachen (S-Sachen)	10 Punkte
• OH-Verfahren (alle)	07 Punkte
• Beschwerdesachen nach FamFG und ThuG	06 Punkte
• Allg. Beschwerdesachen und ZVG-Beschwerden	03 Punkte

cc) Erstinstanzliche Zivilsachen (O-Sachen), für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist, werden der Kammer zugewiesen, die jeweils den niedrigsten Punktestand auf ihrem Verfahrenseingangskonto aufweist; bei gleichem Punktestand ist die Kammer zuständig, die von ihrer Benennung her die kleinste Ziffer aufweist.

dd) Wird ein Verfahren abgegeben, wird auf dem Verfahrenseingangskonto der abgebenden Kammer der entsprechende Wert abgezogen.

2b.

Nach gleicher Maßgabe der vorstehenden Ziffer III. 2a – mit Ausnahme der Ziffer cc) – findet eine turnusmäßige Verteilung der Bausachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) auf die 1. Zivilkammer und die 3. Zivilkammer in der Weise statt, dass auf die 1. Zivilkammer 7/10 und die 3. Zivilkammer 3/10 der eingegangenen Bausachen entfällt.

3.

Zum Zweck der Durchführung der Verteilung der **Strafkammersachen**, für die nicht eine weitere Sonderzuständigkeit einer Strafkammer begründet ist, erhalten die noch nicht erledigten Strafkammersachen in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils eigene landgerichtliche Aktenzeichen für die Gruppen KLs und für ein gesondert eingerichtetes Qs-Register für Beschwerdesachen. Dasselbe gilt für die Gruppe Ns, wobei die Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte getrennt zu registrieren sind. Gehen mehrere Sachen an einem Tag ein, so richtet sich

die Reihenfolge nach dem Alter des ältesten Beschuldigten, beginnend mit dem ältesten Beschuldigten.

Für Zurückverweisungen einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO wird ein weiteres Register gemäß ihres Eingangs beim Landgericht geführt; zurückverwiesene Sachen werden in der Weise angerechnet, dass sie in den beiden o.g. KLS-Registern das nächste Aktenzeichen der Kammer, die für die zurückverwiesene Sache zuständig ist, erhalten. Bei der Verbindung von Prozessen, die an verschiedenen Kammern anhängig sind, übernimmt die Kammer den Prozess, die den Verbindungsbeschluss trifft. Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten.

4.

Ist ein Richter mehreren Spruchkörpern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern vor. Im Übrigen ist für den Vorrang die Reihenfolge der obengenannten Kammern maßgebend. Die Hauptzuständigkeit hat stets Vorrang vor einer Tätigkeit als Vertreter.

Würde eine Kammer infolge der Verhinderung eines Richters mit mehr als einem Proberichter, abgeordneten Richter oder einem Richter kraft Auftrages besetzt sein, so rückt für den verhinderten Richter der in der Reihenfolge dieser Geschäftsverteilung nächstberufene Lebenszeitrichter ein.

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds einer Kammer erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern, nach Ausschöpfung der kammerinternen Vertretung entsprechend der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen personenbezogenen Vertretung.

Entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern, so erfolgt die Vertretung ebenfalls kammerintern.

Bei gleichzeitiger Verhinderung in der großen Strafkammer von Vorsitzendem und einem Beisitzer vertritt für den Fall einer Zweierbesetzung der Vertreter des Vorsitzenden und tritt an dessen Stelle.

5.

Bei einer Beschwerdeentscheidung gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO ist die Zuständigkeit die gleiche wie im Falle des § 354 Abs. 2 StPO.

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus für eine Strafsache zuständig, wenn

- a) die Staatsanwaltschaft eine anhängige Anklageschrift / Antragsschrift im Sicherungsverfahren zurücknimmt und wegen derselben Tat(en) im Sinne von §§ 155, 264 StPO erneut Anklage erhoben oder ein Antrag im Sicherungsverfahren gestellt wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen seitens der Staatsanwaltschaft in die jeweils andere Verfahrensart übergegangen wird, sich die Zahl der Be-/Angeschuldigten ändert, die Anklageschrift / Antragsschrift im Sicherungsverfahren erweitert wird oder der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, soweit hierdurch nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer einschlägig ist
- b) die Staatsanwaltschaft nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO seitens der Kammer wegen derselben Tat(en) im Sinne von §§ 155, 264 StPO erneut Anklage erhebt / eine Antragsschrift im Sicherungsverfahren einreicht
- c) eine Sache nach Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung gemäß § 209 Abs. 1 StPO oder nach Eröffnung vor einer anderen Kammer gemäß §§ 209a iVm 209 Abs. 1 StPO an die Kammer, bei der die Anklageschrift / die Antragsschrift im Sicherungsverfahren zunächst anhängig war, gemäß § 270 StPO erneut verwiesen wird
- d) nach Anhängigkeit einer Anklageschrift / einer Antragsschrift im Sicherungsverfahren das Hauptverfahren nur gegen einen Teil der Be-/Angeschuldigten eröffnet wird und gegen die Übrigen abgetrennt wird auch für das/die abgetrennte(n) Verfahren

6.

Zu Ergänzungsrichtern werden – nach Ausschöpfung eines kammerinternen Überhangs an zur Verfügung stehenden Kammermitgliedern – in der nachfolgenden Reihenfolge bestimmt:

1. Richterin am Landgericht Jost
2. Richterin am Landgericht Becker

7.

Zweiter Richter in den kleinen Strafkammern im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist
Richterin am Landgericht Zeyß

8.

Zuständig für die Bewilligung erbetener Rechtshilfe (§§ 74 Abs. 2 IRG i. V. m. der Zuständigkeitsvereinbarung der Bundesregierung mit dem Land Hessen vom 28. April 2004,

BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 2004, i. v. m. § 2 Nr. 3a) der Hessischen Verordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist Richterin am Landgericht Zeyß.

9.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jeschke für Verfahren, die von der 5., 6. und 8. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller für Verfahren, die von der 2. und 3. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöv für Verfahren, die von der 1. und 9. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
4. Präsident des Landgerichts Richter für Verfahren, die von der 4. und 7. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.

10.

Im Falle der Verhinderung haben die Vertreter jeweils in der angegebenen Reihenfolge tätig zu werden.

Sofern im Falle der Verhinderung die Vertreterregelung ausgeschöpft ist, werden die Richter als Vertreter in allen Kammern wie folgt bestimmt:

1. Woche	Dr. Kohlheim
2. Woche	Blecher
3. Woche	Akopyan
4. Woche	Becker
5. Woche	Dr. Dietrich
6. Woche	Duplois
7. Woche	Fuchs
8. Woche	Götting
9. Woche	Spatz
10. Woche	Dr. Höra
11. Woche	Dr. Hörauf
12. Woche	Dr. Jeschke
13. Woche	Jost
14. Woche	Kalyon
15. Woche	Kemmerer
16. Woche	Dr. Matthey-Prakash
17. Woche	Oberländer
18. Woche	A. Peter
19. Woche	Y. Peter
20. Woche	Kemmerer, L.
21. Woche	Richter
22. Woche	Rückert
23. Woche	Schüll
24. Woche	Dr. Schulte
25. Woche	Shabani
26. Woche	Dr. Stiller
27. Woche	Stocklöv
28. Woche	Stojanik
29. Woche	Zeyß
30. Woche	Akopyan
31. Woche	Becker
32. Woche	Dr. Dietrich
33. Woche	Duplois
34. Woche	Fuchs
35. Woche	Götting
36. Woche	Spatz
37. Woche	Dr. Höra
38. Woche	Dr. Hörauf
39. Woche	Dr. Jeschke
40. Woche	Jost
41. Woche	Kalyon
42. Woche	Kemmerer
43. Woche	Dr. Matthey-Prakash
44. Woche	Oberländer
45. Woche	A. Peter

46. Woche	Y. Peter
47. Woche	Kemmerer, L.
48. Woche	Richter
49. Woche	Rückert
50. Woche	Schüll
51. Woche	Dr. Schulte
52. Woche	Shabani

Ist der hiernach zum weiteren Vertreter berufene Richter ebenfalls verhindert, so tritt der für die nächste Woche berufene Richter ein usw.

Hanau, den 11.03.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Richter

Dr. Stiller

Oberländer

Fuchs

Dr. Höra

Zöphel

Y. Peter